

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 29. August 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2018.POM.368
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Wiederkehrende Beiträge für die Instandhaltung und einmalige Beiträge für die Instandsetzung aus dem Lotteriefonds an die Baudenkmäler für die Jahre 2019 bis 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Beschreibung des Geschäfts.....	3
4	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	20
5	Auswirkungen auf die Gemeinden	20
6	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	20
7	Konsequenzen bei einer Ablehnung	21
8	Finanzielle Situation des Lotteriefonds.....	21
9	Antrag	21
10	Anhang	22

1 Zusammenfassung

Im Jahr 2014¹ hatte der Grosse Rat letztmals wiederkehrende Beiträge an die besonderen nationalen Baudenkmäler im Kanton Bern gesprochen. Mit dem vorliegenden Geschäft werden ihm nun die wiederkehrenden Beiträge aus dem Lotteriefonds für die Leistungsperiode 2019-2022 zur Genehmigung vorgelegt. Wiederkehrende Beiträge bilden eine Ausnahme bei den Zuwendungen des Lotteriefonds und werden für den Erhalt und die Pflege von nationalen Baudenkmälern als historische und herausragende Einzelbauten gewährt. Im Vorfeld der Erarbeitung dieser Vorlage wurden mit allen betroffenen Institutionen verschiedene Gespräche geführt.

Die genehmigte Vorlage für die Leistungsperiode 2015-2018 beruhte auf einem neuen Modell, das die Berechnung der Beiträge auf eine einheitliche Grundlage legte. Das Modell wurde mit wenigen Anpassungen für die kommende Leistungsperiode übernommen. Namentlich wird die Fokussierung der Beiträge auf den gesetzlichen Kernauftrag „Erhalt und Pflege“ weiter geschärft.

In der Leistungsperiode 2015-2018 erhielten 18 Baudenkmäler wiederkehrende Beiträge:

Aarbergerhus, Bauernhaus Althuus, Berner Münster, Schloss Burgdorf, Schloss Holligen, Schloss Hünegg, Schloss Jegenstorf, Schloss Landshut, Rebbaumuseum Hof, Schloss Laupen, Schloss Oberhofen, Schloss Spiez, Schloss Schwarzenburg, Schloss Thun, Schloss Thunstetten, von Rütte-Gut, Rebhaus Wingreis, Schloss Wyl.

Die Baudenkmäler sind grossmehrheitlich im Besitz von Stiftungen, die mit grossem ehrenamtlichem Engagement im Dienste des Erhalts und der Pflege der Baudenkmäler geführt werden, was der Regierungsrat verdankt.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass zusätzlich folgende Gesuchsteller um wiederkehrende Beiträge ersucht haben, nach Ansicht der Polizei- und Militärdirektion unter Einbezug der Kantonalen Denkmalpflege die Voraussetzungen erfüllen und neu im Gesamt-Ausgabenrahmen berücksichtigt werden sollen:

Maison du Banneret Wisard und Schloss Blankenburg.

Als die Möglichkeit für wiederkehrende Beiträge im Gesetz verankert wurde, wurde gleichzeitig festgehalten, dass der Kreis der Begünstigten klein zu halten sei². Inzwischen hat sich die Anzahl Beitragsempfänger von anfänglich sieben auf 18 (Stand 2017) erhöht, weshalb im Rahmen der laufenden Totalrevision der Lotteriegesetzgebung über eine Begrenzung nachzudenken ist.

Der Antrag um Aufnahme des Albert Anker- Hauses wurde abgelehnt. Dieser Entscheid wurde beim Verwaltungsgericht angefochten, die Beschwerde ist pendent. Je nach Ausgang des Verfahrens wird das finanzkompetente Organ gemäss Artikel 37 Lotteriegesetz (LotG) unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien über einen allfälligen Beitrag des noch nicht abschliessend berechneten Gesuchs für das Albert Anker-Haus beschliessen.

¹ GRB 2014.POM.41

² RRB Nr. 1267 vom 13. April 2005 „Bericht der Polizei und Militärdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Gewährung von wiederkehrenden Beiträgen aus dem Lotteriefonds“

Die Polizei- und Militärdirektion wird mit den erwähnten Stiftungen entsprechende Leistungsvereinbarungen für die anstehende neue Vierjahresperiode abschliessen. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Ausgabenrahmens durch den Grossen Rat.

Für die wiederkehrenden Beiträge 2019-2022 sind jährlich CHF 4'467'000 für die Instandhaltung der Gebäude und der zugehörigen Pärke, total ausmachend CHF 17'868'000 sowie CHF 16'702'900 als Rahmenkredit für Instandsetzungen zuzüglich CHF 1'000'000 für Unterhaltskonzepte für dieselbe Zeitspanne. Somit wird insgesamt mittels verschiedener Beiträge über vier Jahre eine maximale Summe von CHF 35'570'900 aus dem Lotteriefonds für die ausgewählten nationalen Baudenkmäler bereitgestellt.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 146 Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017, voraussichtliches Inkrafttreten am 1. Januar 2019
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 89 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1)
- Artikel 36 Absätze 2 und 4, Artikel 37 Absätze 1 und 3, Artikel 48a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Artikel 31 Absatz 2, Artikel 40a der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)
- Artikel 46, 47 Abs. 2, 52 und 53 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146 Abs. 2, 147 Abs. 2, 148 und 149 der Verordnung über der Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Nachfolgend wird kurz auf die Entstehungsgeschichte der wiederkehrenden Beiträge und ihrer Entwicklung eingegangen. Anschliessend werden der aktuelle Stand und die neue Vorlage beschrieben.

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Gesetzliche Vorgaben

Im Lotteriegesetz wird in Artikel 48 Absatz 4 festgehalten, dass aus Lotteriemitteln keine wiederkehrenden Betriebsbeiträge gewährt werden. Im Rahmen des Beitritts zur Swisslos-Genossenschaft und der daraus folgenden Auflösung der SEVA³ (2003), sollte jedoch eine Lösung für SEVA-Genossenschafter gefunden werden, die ab dem Jahr 2004 das Instrument für ihre jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträge (Gewinnbeteiligung an den Erträgen der SEVA) verloren. Es ging insb. um die SEVA-Genossenschafter der Kategorie „historische Bauten“, die sich dadurch auszeichneten, dass sie die Erhaltung und Pflege kulturhistorisch bedeutender Denkmäler vornahmen, welche sich ehemals teilweise im Besitze des Kantons befanden. Deshalb fügte der Grosse Rat 2003 Artikel 48a im LotG ein und schuf so die Grundlage, um Ausnahmen zu Artikel 48 LotG zu ermöglichen. Er beauftragte den Regierungsrat, einen Bericht zur beabsichtigten Umsetzung von Artikel 48a LotG auszuarbeiten. Mit

³ „Seeschutz, Verkehrswerbung und Arbeitsbeschaffung“ SEVA

RRB 1267⁴ verabschiedete der Regierungsrat 2005 den ausführlichen Bericht „Gewährung von wiederkehrenden Beiträgen aus dem Lotteriefonds“, der anschliessend vom Grossen Rat angenommen wurde und zur Aufnahme von Artikel 40a in der Lotterieverordnung führte.

Die darin festgehaltenen Kriterien für die Gewährung von wiederkehrenden Beiträgen sind ergänzend und kumulativ zu erfüllen. Wiederkehrende Beiträge können ausgerichtet werden, wenn die Organisation ausschliesslich gemeinnützigen Charakter hat und keine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfüllt, ihr Hauptzweck der Schutz und die Erhaltung eines im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter als von nationaler Bedeutung eingestuftes Baudenkmal ist und dieses der Öffentlichkeit zugänglich ist und die finanzielle Notwendigkeit ausgewiesen ist.

Aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung können wiederkehrende Beiträge nicht nur den ex-SEVA Genossenschaftern offen stehen. So wurde im Bericht mit einer Liste von acht prüfenswerten Baudenkmalen eine Erweiterung der Begünstigten in Betracht gezogen. Gleichzeitig und anschliessend wurde angemerkt, dass „von einer künftigen Ausrichtung von wiederkehrenden Beiträgen an einen erweiterten Kreis abzusehen [sei], weil insbesondere unter dem Zuwendungsbereich der kantonalen Denkmalpflege (KDP) projektbezogene Gesuche eingereicht werden können und der kantonale Denkmalpfleger, [...] einen nicht unwesentlichen Bemessungsspielraum hat und diesen auch zu Gunsten der Beitragsempfänger nutzt.“⁵ Lotterieerträge seien auch weiterhin vor allem konkreten und einmaligen Projekten vorzubehalten. Wohl aufgrund der damals scheinbar überschaubaren Menge möglicher Begünstigter sprach sich der Bericht gegen eine abschliessende Aufzählung aus.

3.1.2 Rückblick bisherige wiederkehrende Beiträge 2007-2018⁶

3.1.2.1 Berechnungsgrundlagen wiederkehrende Beiträge 2007-2014

Die Beiträge 2007-2010 wurden auf der Basis des Gebäudeversicherungswertes berechnet. Aufgrund der individuellen Besonderheiten – darunter eingeschränkte Vermietungsmöglichkeiten und unterschiedlicher Unterhaltsbedarf – wurden die Prozentsätze für einzelne Schlösser erhöht. Die Beiträge waren für die Deckung der direkten Kosten der Pflege und Unterhalt der Baudenkmalen und der Sammlung/Dauerausstellung vorgesehen.

Im Rahmen des Controllings zeigte sich, dass der Gebäudeversicherungswert als Beitragsbemessungsgrundlage nur bedingt geeignet war. Zum einen wurden nicht Herstellungs- oder Wiederbeschaffungswerte berücksichtigt, zum andern sind die teilweise sehr kostenintensiven Parkanlagen der Baudenkmalen nicht im Gebäudeversicherungswert berücksichtigt. Die Beiträge 2007-2010 reichten meist nicht aus und die Stiftungen mussten teilweise den Unterhalt der Baudenkmalen durch Vermögensverzehr gewährleisten. Daher wurden für jede Stiftung auf Grundlage der Abrechnungen 2007 bis 2009 sowie des Budgets 2010 die Beiträge 2011-2014 individuell berechnet.

Neben den wiederkehrenden Beiträgen waren die Organisationen berechtigt, bei der KDP – in Absprache mit dem Lotteriefonds – Gesuche für grössere Sanierungsarbeiten einzureichen. Die bewilligten Beiträge wurden nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b Lotteriegesetz bzw. Artikel 26 bis Art. 31 der Verordnung über die Denkmalpflege via Lotteriefonds ausgerichtet.

⁴ Siehe Fussnote 2

⁵ Siehe Fussnote 2, Bericht Seite 26

⁶ Zu den Vorgaben ab 2004 siehe Vortrag zu GRB 2014.POM.41

Zudem konnten die Stiftungen für wertvermehrende Vorhaben ein ordentliches Lotteriefondsgesuch einreichen, wobei die anrechenbaren Kosten dieser Projekte aufgrund des nationalen Status der Baudenkmäler in der Regel mit einem Beitragssatz von 40 Prozent unterstützt werden.

Die in Vorbereitung der Beiträge 2015-2018 durchgeführte Evaluation zeigte erneut Handlungsbedarf auf. Ein einfacher Flächenvergleich zeigte auf, dass die wiederkehrenden Beiträge – auch unter Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen Eigenschaften der Baudenkmäler – erheblich differierten, ohne dass eine Begründung ersichtlich war. Einige Organisationen konnten die Abrechnung der wiederkehrenden Beiträge nicht (mehr) positiv abschliessen, dafür wiesen einige Stiftungen erhebliche Ertragsüberschüsse in der Jahresrechnung aus, zudem bestanden durch das System Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den verschiedenen Beitragsmöglichkeiten.

3.1.3 Berechnungsgrundlagen wiederkehrende Beiträge 2015-2018⁷

In Anlehnung an die früheren Beiträge wurde ein neues Modell auf Basis der Flächenmasse und der öffentlichen Zugänglichkeit erarbeitet. Damit sollte eine bessere Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Beiträge ermöglicht werden. Die Objekte wurden kategorisiert, um die sehr unterschiedliche Beschaffenheit bzw. die unterschiedlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Der Fokus wurde verstärkt auf den Kernauftrag, Erhalt und Pflege des Baudenkmals, gelegt. Neu wurde ein Ausgabenrahmen Instandsetzungen eingeführt, um die über den Lotteriefonds finanzierten KDP-Massnahmen für die kommende Beitragsperiode planen zu können und es wurde auf den bisher bestehenden Selbstbehalt von 10 Prozent zu Lasten der Stiftungen verzichtet. Dieser Rahmenkredit wurde gleichzeitig mit den wiederkehrenden Beiträgen zur Genehmigung vorgelegt. Die Beitragsempfänger erhielten somit Finanzierungssicherheit für ihre kostenintensiven Instandsetzungsmassnahmen und der administrative Ablauf wurde erheblich vereinfacht.

3.1.4 Entwicklung der Beiträge 2007-2018

In der untenstehenden Tabelle werden die total ausgeschütteten wiederkehrenden Beiträge pro Jahr ausgewiesen. Daraus ist ersichtlich, dass diese sich seit 2007 knapp verdoppelt haben. Dies hat einerseits mit der Zunahme der Anzahl Begünstigter von sieben auf 18 zu tun, andererseits auf die teils massive Erhöhung einzelner Beiträge. Im Vergleich wuchsen die Beiträge an die ursprünglichen SEVA-Mitglieder seit Beginn (2004) um insgesamt 92 Prozent. Bis auf zwei Ausnahmen (Aarbergerhaus und Thunstetten) konnten alle Begünstigten von einer kontinuierlichen, teilweise hohen Zunahme der jährlichen Beiträge profitieren.

Gemäss Artikel 48a Absatz 4 LotG stehen maximal 15 Prozent des Reingewinnanteils des Lotteriefonds für wiederkehrende Beiträge zur Verfügung. In den letzten drei Jahren (2015-2017) wurden durchschnittlich sieben Prozent des in den Lotteriefonds eingelegten Reingewinnanteils aufgewendet.

⁷ Siehe Fussnote 1

Tabelle 1: Entwicklung der wiederkehrenden Beiträge 2007-2018 in CHF⁸

Objekt	Aufnahme-jahr	Beitrag p.a. 2007-2010	Beitrag p.a. 2011-2014	Beitrag p.a. 2015-2018	Beiträge kumuliert 2007-2018
Hünegg	2006	158'375	180'000	220'000	2'233'500
Jegenstorf	2006	243'317	250'000	320'000	3'253'268
Landshut	2006	257'317	310'000	480'000	4'189'268
Münster	2006	505'523	550'000	600'000	6'622'092
Oberhofen	2006	338'484	520'000	565'000	5'693'936
Spiez	2006	448'996	500'000	555'000	6'015'984
Thunstetten	2006	142'645	170'000	125'000	1'750'984
Aarbergerhus	2010		35'000	20'000	220'000
Holligen	2010		25'000	30'000	220'000
Schwarzenburg	2010		87'000	95'000	728'000
von Rütte-Gut	2010		110'000	135'000	980'000
Wingreis	2011		20'000	40'000	240'000
Laupen	2013		220'000 ⁹	280'000	1'560'000
Althaus	2014			60'000	240'000
Hof	2014			45'000	180'000
Wyl	2014			200'000	800'000
Thun	2016			110'000	440'000 ¹⁰
Burgdorf	2017			130'000	260'000 ¹¹
Total		2'094'657	2'977'000	4'010'000	35'626'628

Wie bereits erwähnt, erhalten die Stiftungen nebst den wiederkehrenden Beiträgen für Erhalt und Pflege der Baudenkmäler Beiträge an Sanierungs- bzw. Instandsetzungsmassnahmen, die für deren Erhalt notwendig sind. Insofern sind sie im Sinne einer Gesamtbetrachtung im weiteren Sinn bei den wiederkehrenden Beiträgen auszuweisen und darzustellen. In Tabelle 2 werden die bisher aufgewendeten Mittel für Instandsetzungsmassnahmen aufgelistet. Es handelt sich in der Regel um Beiträge der KDP. Zusätzliche KDP-Beiträge können in Ausnahmefällen auch ausserhalb der vorgesehenen Instandsetzungsmassnahmen über den Lotteriefonds gewährt werden. Ebenfalls können ordentliche Gesuche gestellt werden für allgemeine wertvermehrnde Projekte im Sinne des Lotteriefonds, welche nicht im hier beschriebenen Ausgabenrahmen enthalten sind bzw. nicht dem Fachbereich der Kantonalen Denkmalpflege unterstehen. Es wird deutlich, dass aus dem Lotteriefonds sehr hohe Summen für die besonderen Baudenkmäler, welche wiederkehrende Beiträge erhalten, ausgegeben wurden bzw. werden. Und die Tendenz ist steigend.

⁸ In diesen Zahlen nicht enthalten sind die Beiträge aus „normalen“ Lotteriefondsgesuche sowie die Beiträge an Sanierungs- bzw. Instandsetzungsmassnahmen.

⁹ Beitrag für die Jahre 2013 und 2014

¹⁰ Rückwirkend per 1.1.2015 (RRB 445/2016)

¹¹ Beitrag für die Jahre 2017 und 2018

Tabelle 2 Total weitere Beiträge an die Baudenkmäler 2007-2018 in CHF

Objekt	Beiträge KDP/LF 2007-2014	Beiträge KDP 2015-2018 ¹²	LF-Projekte 2015-2018 ¹³	Ausgabenrahmen Instandsetzungen 2015-2018 ¹⁴	Total Beiträge 2007-2018
Hünegg	594'500	67'000		200'000	861'500
Jegenstorf	583'000	370'000		900'000	1'853'000
Landshut	1'013'000		133'000	400'000	1'546'000
Münster	889'000	660'500			1'549'500
Oberhofen	3'716'000	101'200		400'000	4'217'200
Spiez	1'359'500			2'500'000	3'859'500
Thunstetten	669'500		6'850	850'000	1'526'350
Aarbergerhus				150'000	150'000
Holligen	183'500			290'000	473'500
Schwarzenburg	205'000			300'000	505'000
von Rütte-Gut	307'400	66'200		100'000	473'600
Wingreis	63'000			140'000	203'000
Laupen	18'962		35'200	500'000	554'162
Althaus				115'000	115'000
Hof				310'000	310'000
Wyl				530'000	530'000
Thun	1'676'300				1'676'300
Burgdorf		562'000 ¹⁵	4'075'000 ¹⁶		4'637'000
Total	11'278'662	1'826'900	4'250'050	7'685'000	25'040'612

Diese Summen entsprechen durchschnittlich 11.2 Prozent des in den Lotteriefonds eingelegten Reingewinnanteils der letzten drei Jahren (2015-2017).

3.2 Grundsätze wiederkehrende Beiträge

Die Kriterien zur Ausschüttung von wiederkehrenden Beiträgen wurden unter 3.1.1 erwähnt. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, drängt sich eine Präzisierung einzelner Kriterien auf.

3.2.1 Beitragsberechtigte Organisation

Gemäss Art. 48a LotG Absatz 1 sind nur juristische Personen mit Sitz im Kanton Bern beitragsberechtigt, welche ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen. Artikel 40a LV präzisiert, dass die Organisation keine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfüllen darf. Somit sind Baudenkmäler, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören, als

¹² Zugesicherte Beiträge KDP 2015-2018 bis 30. Juni 2018

¹³ Zugesicherte Beiträge LF an wertvermehrnde Vorhaben bis 30. Juni 2018 (keine Instandsetzungen und/oder Veränderungen)

¹⁴ Zugesicherte Beiträge Ausgabenrahmen Instandsetzungen 2015-2018 (GRB 2014.POM.41)

¹⁵ GRB 2015.POM.172 Umnutzung Schloss Burgdorf

¹⁶ Siehe Fussnote 15 sowie RRB 357/2018

Beitragsempfänger ausgeschlossen. Die Gemeinden stehen gemäss Artikel 32 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) in der Pflicht, die Gebäude in ihrem Besitz zu erhalten und zu pflegen. Das Schloss Thun bzw. der Donjon befindet sich im Besitz der Stadt Thun und ist somit nicht beitragsberechtigt, wie dies bereits in der Regierungsratsantwort zur Motion Lanz erwähnt wurde. Es können aber nach wie vor auf dem ordentlichen Gesuchsweg Beiträge der KDP gewährt werden.

Am Grundsatz der ausschliesslichen Verwendung von Lotterieverträgen für gemeinnützige Zwecke unter Ausschluss öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen wurde im neuen Geldspielgesetz des Bundes (Artikel 125 Absatz 1 und 3 des Geldspielgesetzes vom 29. September 2017 [BGS]¹⁷) festgehalten. Das Gesetz wurde am 10. Juni 2018 von der Bevölkerung mit hoher Zustimmung angenommen. Die Kantone haben nun zwei Jahre Zeit, ihre Gesetze anzupassen. Die neuen kantonalen Gesetzesgrundlagen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

3.2.2 Zweck der wiederkehrenden Beiträge

„Der Hauptzweck der Organisation ist der Schutz und die Erhaltung eines Baudenkmals“ (Artikel 40a Absatz 1 Buchstabe b LV), damit sie der Öffentlichkeit erhalten und zugänglich bleiben. In Absatz 2 wird zudem festgehalten, dass die Beiträge an „die Kosten der Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler“ gewährt werden. Im RRB 1267¹⁸ wurde festgehalten, dass die Mittel nicht „in die Unterhalts- und Betriebskosten einer Organisation [fliessen], sondern dem Substanzerhalt eines bleibenden Wertes [das Baudenkmal]“ dienen sollen.

Diese Forderung ist jedoch nur zu erfüllen, wenn die Unterhalts- und Pflegemassnahmen regelmässig durchgeführt werden, was einen gewissen Betrieb voraussetzt. Insofern sind auch Aufwendungen für den Betrieb (Strom, Wasser etc.) zu berücksichtigen, jedoch grundsätzlich bspw. keine Administrationskosten (Werbung, Administration, Versicherung, etc.).

3.2.3 Erhalt, Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung

Bei den Vorbereitungen zur Leistungsperiode 2015-2018 hatte sich gezeigt, dass die Begriffe Erhalt, Unterhalt, Pflege und Instandsetzung unterschiedlich interpretiert wurden. Diese Begriffe wurden in Workshops mit den Beitragsempfängern nochmals besprochen und einheitlich definiert. Erhalt und Pflege der Kulturdenkmäler bedingen regelmässige Überwachungs- und Instandhaltungsmassnahmen sowie periodische Instandsetzungsmassnahmen und allenfalls Erneuerungen.

Die historischen Baudenkmäler stellen eine besondere Herausforderung dar, gerade auch im Bereich der Instandhaltung, welche der eigentliche Zweck der wiederkehrenden Beiträge ist. Es ist wichtig, diese Arbeiten sorgfältig und langfristig zu planen, gerade weil die Instandhaltungsarbeiten zyklisch vorzunehmen sind und sich im Verlauf der Zeit verändern können.

Mit den Instandsetzungsmassnahmen wird der Sollzustand der Liegenschaft wiederhergestellt, den es anschliessend zu halten gilt. Immer wieder wird festgestellt, dass über die Jahre unterlassene Unterhaltsarbeit zu einem erhöhten Bedarf an Instandsetzungs- bzw. Sanierungsmassnahmen führen. Mit den Instandsetzungsmassnahmen bzw. Investitionen sollte sich der Nachholbedarf mit der Zeit ergeben. Die seit 2007 fortschreitende Erhöhung der wiederkehrenden Beiträge und eine fachgerechte Instandhaltung sollten dazu führen, dass in

¹⁷ BBl 2017 6245

¹⁸ Siehe Fussnote 2

Zukunft die Beiträge für Instandsetzungsmassnahmen stark abnehmen und erst langfristig wieder anfallen.

Veränderungen am Baudenkmal gehören nicht zu den Erhaltungsmassnahmen und fallen daher nicht unter die Kategorie der wiederkehrenden Beiträge.

3.2.4 Beitragsberechtigtes „Baudenkmal“

Seitdem wiederkehrende Beiträge gewährt werden, hat sich die Anzahl der Empfänger fast verdreifacht und ist von ursprünglich sieben auf 18 gestiegen¹⁹. Es zeigt sich, dass die Aufnahmekriterien zu allgemein gefasst wurden. Im Kanton Bern befinden sich über 200 Gebäude, die im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung eingestuft sind. Eine weitere Präzisierung der berechtigten Baudenkmäler ist also angesichts der beschränkten zur Verfügung stehenden Mittel notwendig, damit weiterhin eine hinreichende Unterstützung der einzelnen Baudenkmäler gewährleistet ist. Unter Einbezug der bisher aufgenommenen Objekte, der Definitionen zum Begriff „Baudenkmal“ (Unesco, Duden, Wikipedia etc.) und in Rücksprache mit Fachpersonen wird folgende Definition vorgeschlagen:

Ein Baudenkmal ist für den Kanton Bern in seiner Einzigartigkeit, Authentizität (historische Echtheit) und Integrität (Unversehrtheit) von erheblicher Bedeutung. Es ist ein Bau, der in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen verknüpft ist und ein Abbild des Lebens einer breiten und relevanten Bevölkerungsschicht darstellt.

Ein Baudenkmal kann im erweiterten Sinn ein Ensemble sein, bspw. ein Schloss mit den Nebengebäuden und dem Park, in dem es eingebettet ist. Für die wiederkehrenden Beiträge wird im Rahmen des gesetzlichen Auftrags allerdings das Schwergewicht auf das „Kernobjekt“ (in diesem Falle das Schloss) gelegt. Pärke werden entsprechend mitberücksichtigt. Nebengebäude hingegen werden nur in einem bestimmten Rahmen, insb. bei Instandsetzungen mitberücksichtigt bzw. mit „normalen“ KDP-Beiträgen unterstützt. Das Baudenkmal und nicht dessen Inventar liegen im Fokus der wiederkehrenden Beiträge.

3.2.5 Erste Erkenntnisse aus dem Berechnungsmodell 2015-2018

Die Umsetzung und die Wirksamkeit des für die Periode 2015-2018 eingeführten Modells (siehe Punkt 3.1.3) wurde anhand der letzten drei Jahresrechnungen überprüft. Nach dieser kurzen Zeit ist keine abschliessende Evaluation des Modells möglich, aber es zeigt sich bereits jetzt, dass die gewünschte Vergleichbarkeit erheblich verbessert werden konnte. Die eingeführte Unterteilung zwischen Gebäude und Park (sogenannte Sublimiten) erlauben es, anhand der in diesen Sparten effektiv ausgegebenen und anrechenbaren Kosten zu erkennen, wo bei jedem Objekt der Unterstützungsbedarf am ehesten liegt. Die festgelegten Beiträge genügen – wie vermutet und von den meisten Begünstigten bestätigt – in den meisten Fällen für die Erfüllung der Kernaufgabe Erhalt und Pflege des Baudenkmals.

3.3 Wiederkehrende Beiträge 2019-2022

Aufgrund dieser ersten Evaluation und der Rückmeldungen sowie um weitere Erfahrungen sammeln zu können, wird das Modell 2015-2018 mit leichten Anpassungen für die kommende

¹⁹ Stand 2018 siehe Liste mit Aufnahmejahr in

Leistungsperiode 2019-2022 beibehalten. Die im Vortrag 2015-2018²⁰ aufgeführten begrifflichen Erläuterungen behalten ihre Gültigkeit.

3.3.1 Berechnungsgrundlagen

Für die kommende Leistungsperiode werden die Beiträge neu auf 3 + 1 Säulen (wie in Abb. 1 verbildlicht) abgestellt. Im Kernauftrag der wiederkehrenden Beiträge steht die Instandhaltung (3 Säulen) des Baudenkmals. Zusätzlich wird wiederum der Ausgabenrahmen für die Instandsetzungsmassnahmen (1 Säule) dargestellt.

Abbildung 1 Beitragsbestandteile 2019-2022

Instandhaltung					Instandsetzung	
Jährliche Beiträge für Überwachung und Instandhaltung	+	Unterhaltspauschale	+	Beitrag für Garten/Park	+	Ausgabenrahmen

In Fortsetzung des 2015 eingeschlagenen Weges wird der Fokus bei den wiederkehrenden Beiträgen 2019-2022 weiter auf den gesetzlichen Kernauftrag des Erhalts und der Pflege des Baudenkmals gelegt und eine klare Abgrenzung zu den teilweise bestehenden musealen Tätigkeiten der Beitragsempfänger vorgenommen. Um den Substanzerhalt eines Baudenkmals zu gewährleisten, fallen umfangreiche Arbeiten an, die koordiniert und betreut werden müssen. Deshalb wird eine Unterhaltspauschale eingeführt, in der auch die Betriebskosten berücksichtigt werden, die in direktem Zusammenhang mit Erhalt und Pflege stehen (Wasser, Strom, Reinigungsmittel, etc.). Der Museumsanteil und die Betriebspauschale fallen dafür weg.

Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge werden wie bisher die Flächenmasse verwendet, bzw. auf die Geschossfläche (SIA 416) abgestellt, unabhängig davon, ob diese öffentlich zugänglich sind oder nicht. Die Zugänglichkeit wird in der Berechnung mit einem Faktor berücksichtigt.

Die Unterstützung durch den Lotteriefonds gilt grundsätzlich dem Kerngebäude des Baudenkmals. Dennoch kann von der Umgebung wie bereits erwähnt nicht völlig abgesehen werden. Gerade Pärke und Gärten sind meist in grossen Teilen der Öffentlichkeit zugänglich. Auch für diese wird das Flächenmass wiederum als Referenz genommen. Die in der Leistungsperiode 2015-2018 angesetzte Begrenzung auf 30'000 Quadratmeter der unterstützten Fläche wird beibehalten.

Separat, weil im engeren Sinn kein wiederkehrender Beitrag, jedoch vom Sinn und Zweck her nicht von diesen zu trennen, wird der Ausgabenrahmen für Instandsetzungen aufgeführt. Dieser dient dazu, denkmalpflegerisch begleitete und berechnete Instandsetzungsmassnahmen in der Leistungsperiode zu finanzieren.

3.3.2 Beiträge

Die 2015 eingeführte Kategorisierung der Objekte als Schloss (S), Rebhaus/Landsitz (R), Holzbau/Bauernhaus (B) sowie Kirche (K) ist notwendig, um den Unterschieden zwischen den

²⁰ Siehe Fussnote 1

Objekten in ihrer Geschichte, Bau, gestellten Herausforderungen für Erhalt und Pflege Rechnung zu tragen. Das Münster, bzw. Sakralbauten sind komplexe Bauten die eigenen Parameter folgen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben für die zur Verfügung stehenden Beiträge und das bestehende sowie potenzielle Mengengerüst der Bezüger ist ein unlimitiertes Modell für das Gesamtgefüge problematisch. Die eingeführte Obergrenze für die wiederkehrenden Beiträge wird beibehalten (siehe 3.3.4). Davon betroffen ist das Münster. Für die Schlosskirche Spiez wird der proportionale Beitrag im Vergleich zum Münster beibehalten.

3.3.2.1 Öffentliche Zugänglichkeit

Die öffentliche Zugänglichkeit wird sehr unterschiedlich gewährt. Diese Tatsache fliesst in das Berechnungsmodell ein.

Die gesetzlichen Grundlagen geben nicht vor, welche Art von öffentlichem Zugang gewährt werden muss, z.B. ob ein Museum zu führen ist oder nicht. Im Bericht zu Handen des Grossen Rates 2005 hielten die Autoren fest, dass „der Hauptzweck der Schlossstiftungen nicht die Nutzung des Schlosses als Museum, sondern der Erhalt einer kulturhistorisch wertvollen Anlage“ und „die eingerichteten Museen [...] vor allem der „Belebung der Schlösser“ [dienen]“²¹. Museen sind zweifelsohne wertvolle Vermittlungsangebote und noch 2015-2018 wurde dafür eine „Museumspauschale“ gewährt, die für einen erhöhten Pflege- und Unterhaltsaufwand sowie dem Unterhalt der Dauerausstellungen/Sammlungen eingesetzt werden konnte. Das Kulturförderungsgesetz und die neue Schlossmuseumsstrategie des Kantons Bern (2016) und insb. die entwickelte Praxis haben inzwischen diesbezüglich die Zuständigkeiten zwischen dem Lotteriefonds und der Erziehungsdirektion (ERZ) weitgehend geklärt. Das Führen eines Museums und die Vermittlungstätigkeit fallen in den Zuständigkeitsbereich der ERZ und können nicht durch den Lotteriefonds unterstützt werden.

3.3.2.2 Jährlicher Beitrag für Überwachung und Instandhaltung

Um Erhalt und Pflege sicherzustellen, ist die Überwachung des Baudenkmals unabdingbar. Diese wird in den Beiträgen nach Kategorie und Fläche berücksichtigt. Die Ansätze bleiben gegenüber der Periode 2015-2018 unverändert.

Tabelle 3 Grundbeiträge Überwachungs-/ Instandhaltungskosten Gebäude nach Kategorie

Kategorie	Jährlicher Beitrag in CHF pro m ² Geschossfläche		
	öffentlich zugänglich		nicht öffentlich zugänglich
	Saison	hors Saison	
S	120	40	30
R	60	20	20
B	30	10	10

In diesen Flächenbeiträgen sind die auszuweisenden Instandhaltungs-Sachkosten enthalten, sowie die Instandhaltungs-Personalkosten (Hausdienst, Reinigung, Anteil Instandhaltung

²¹ Siehe Fussnote 2, Bericht S. 26

Verwaltung). Im Rahmen der Vorarbeiten für die Leistungsperiode 2023-2026 wird der Anteil Instandhaltung Verwaltung/Personalkosten nochmals zu überprüfen sein.

3.3.2.3 Unterhaltspauschale

Gegenüber dem Modell 2015-2018 wird eine Anpassung vorgenommen. Die öffentliche Zugänglichkeit der Baudenkmäler generiert einen Mehraufwand nebst dem ordentlichen Unterhalt, den es zu berücksichtigen gilt.

Der Unterhaltsaufwand kann kaum systematisch errechnet werden, da die Kosten dafür sehr variabel sind. Demzufolge wurde für die Beitragsperiode 2019-2022 auf der öffentlich zugänglichen Fläche des Baudenkmals einerseits ein allgemeiner Grundbeitrag in Abhängigkeit der Öffnungszeiten sowie andererseits für diese Fläche eine Pauschale von CHF 10.- pro Jahr und Quadratmeter berechnet. Über diesen Gesamtbeitrag kann die Stiftung im Rahmen der anfallenden Unterhaltskosten (Energie, Wasser, Reinigungsmittel, etc.) frei verfügen. Der bisherige Museumsanteil (CHF 30 pro öffentlich zugänglichem Quadratmeter pro Jahr) und die Betriebspauschale (CHF 5 pro Jahr und Quadratmeter) fallen weg.

3.3.2.4 Beitrag für Garten- bzw. Parkunterhalt

Park und Garten bilden oft einen wichtigen Teil eines Ensembles. Sie sind meist öffentlich zugänglich und besitzen einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung. Auch Garten und Pärke sind in ihrer Komplexität sehr unterschiedlich, was sich in den Unterhaltskosten niederschlägt. Die Evaluation der Beiträge 2015-2018 hat gezeigt, dass diese für einige Empfänger zu tief waren.

Für die Beitragsperiode 2019-2022 wurde an der groben Aufteilung des bisherigen Modells festgehalten, darunter am Grundbeitrag für Flächen bis 2000 m² und an der Obergrenze von 30'000 m². Für Objekte mit Flächen über 2000 m² wurde neu der Quadratmeteransatz auf die Gesamtfläche angewendet. Ausserdem wird den Baudenkmälern, die auf einem Fels stehen und somit mit einer besonderen Herausforderung konfrontiert sind, ein jährlicher Fixbeitrag für die geologische Felsbeobachtung gewährt. Zudem wird der Beitrag für Schlossgärten, die oft einen besonders hohen Arbeitsaufwand verursachen, erhöht.

Tabelle 4 Flächenbeiträge in CHF pro Jahr für den Garten- / Parkunterhalt bis max. 30'000m²

Parkfläche	Anteil für die Beitragsfestsetzung	Beitrag	Ansatz pro m ²
Grundfläche bis 2000m ²	2000m ²	2'500	-
Landschaftspark	Anteil der anrechenbaren Fläche	-	3
Landschaftspark 'komplex'	Anteil der anrechenbaren Fläche	-	5
'historischer Schlossgarten'	2000m ²	-	15
Fels	jährlich fixer Beitrag für geologische Felsbeobachtung	10'000	

Die Arbeiten sind wenn immer möglich gestützt auf ein auf Effizienz und Nachhaltigkeit ausgerichtetes Pflege- und Unterhaltskonzept vorzunehmen. Verschiedene Pärke wurden oder werden nach einem Fachpflegewerk umgebaut und auf einen historisch belegbaren Stand zurückgeführt. Diese Projekte können von der Kantonalen Denkmalpflege via Beiträgen

aus dem Lotteriefonds unterstützt werden, sofern sie die Summe von CHF 20'000 übersteigen.

3.3.3 Neue Beitragsgesuche bzw. -prüfungen

Die Erfüllung der gesetzlichen Grundlage vermittelt keinen Anspruch auf die Ausrichtung von wiederkehrenden Beiträgen, aber den Anspruch auf Gleichbehandlung. Jedes Gesuch wird einzeln und unter Berücksichtigung der vorgängig gemachten Erläuterungen geprüft.

In den vergangenen Jahren wurden drei Gesuche bei der Polizei- und Militärdirektion zur Ausrichtung wiederkehrender Beiträge für die neue Leistungsperiode eingereicht. Folgende Stiftungen stellten einen Antrag zur Aufnahme ihrer als nationale Kulturgüter eingestuften Baudenkmäler der Objektgruppe 5 (Wohnhäuser):

- Maison du Banneret Wisard, Grandval
- Albert Anker Haus, Ins

Mit Aufnahme des Maison du Banneret Wisard, Grandval, würde somit, nebst dem Hof, Ligerz (Gemeinde La Neuveville), ein zweites Objekt aus dem Berner Jura in den Kreis der Beitragsempfänger aufgenommen.

Unter Vorbehalt der Genehmigung des gestellten Antrages um Aufnahme als national geschütztes Objekt ins Kulturgüterschutzinventar (KGS) vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), ist als Gesuch pendent

- Schloss Blankenburg, Zweisimmen

Das Gesuch um Aufnahme des Albert Anker-Haus wurde von der Polizei- und Militärdirektion mit Verfügung vom 11. Juni 2018 abgelehnt. Das Haus ist im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter als A-Objekt aufgenommen, doch ist dies nicht hinreichend, um wiederkehrende Beiträge zu erhalten (siehe 3.2.4). Die Einzigartigkeit des Baus ist nur in Zusammenhang mit seinem illustren Bewohner gegeben. Es ist von einer Erweiterung des Kreises der Begünstigten um die Kategorie „Künstlerhaus“ abzusehen. Die Stiftung Albert Anker-Haus, Ins, hat den Entscheid der POM beim Verwaltungsgericht angefochten. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde müsste nicht nur das Anker-Haus aufgenommen werden, sondern wäre auch das Gesuch eines weiteren Künstler-Hauses, beispielsweise des Cuno Amiet-Hauses in Oschwand, zu erwarten. Letztlich sind es die begrenzten (und schwankenden) Gesamtmittel des Lotteriefonds, die gegen eine Ausdehnung des Empfängerkreises sprechen, da ansonsten der Beitrag an jedes Baudenkmal fortlaufend abnehmen würde und letztlich den Erhalt und die Pflege des Baudenkmals nicht mehr zulassen würde.

Eine kurze Beschreibung der Objekte ist im Anhang 10.4 nachzulesen.

Im Rahmen der Desinvestitionsstrategie des Kantons könnten weitere Objekte verkauft und somit zu potentiellen Beitragsempfänger werden, sofern die Bedingungen dazu erfüllt sind.

Bereits im Vortrag zu den wiederkehrenden Beiträgen 2015-2018 wurde Schloss Trachselwald erwähnt und ist nach wie vor als potentieller Empfänger zu betrachten. Dies trifft auch auf Schloss Aarwangen zu, sofern die Bedingungen dazu erfüllt sind.

3.3.4 Beiträge für die Leistungsperiode 2019-2022

Auf der Basis der bisherigen Erläuterungen ergeben sich für die kommende Leistungsperiode 2019-2022 folgende gerundete Beiträge. Die Beiträge sollten eine sinnvolle Höhe haben, damit der Zweck der wiederkehrenden Beiträge erfüllt werden kann.

Tabelle 5 Vergleich der wiederkehrenden Beiträge in CHF pro Jahr bisher und neu

Objekt	WiBe 2015-2018	WiBe 2019-2022	Veränderung	Veränd. in %
Burgdorf	130'000	350'000 ²²	+220'000	+169%
Hünegg	220'000	340'000 ²³	+120'000	+55%
Jegenstorf	320'000	320'000		
Landshut	480'000	480'000		
Laupen	280'000	280'000		
Oberhofen	565'000	600'000	+35'000	+6%
Schwarzenburg	95'000	80'000	-15'000	-16%
Spiez ²⁴	555'000	555'000		
Thun	110'000	110'000		
Thunstetten	125'000	180'000	+55'000	+44%
Wyl	200'000	200'000		
Aarbergerhus	20'000	17'000	-3'000	-15%
Althuus	60'000	60'000		
Hof	45'000	45'000		
Holligen	30'000	35'000	+5'000	+17%
von Rütte-Gut	135'000	135'000		
Wingreis	40'000	35'000	-5'000	-12%
Münster	600'000	600'000		
<i>Banneret Wisard</i>		10'000	+10'000	+100%
<i>Schloss Blankenburg</i>		35'000	+35'000	+100%
Total	4'010'000	4'467'000	457'000	+11%

Anhang 10.2 gibt Aufschluss zur Wichtigkeit dieser Beiträge im Vergleich zu den Gesamterträgen und Aufwänden jedes Begünstigten.

²² Während der Bauphase bleibt der jährliche Beitrag bei 130'000. Die Eröffnung ist im Jahr 2020 vorgesehen.

²³ Die Unterhaltskosten Park gehen ab 2019 vollumfänglich z.L. der Stiftung (bis 2018 wurde der Park von der Gemeinde unterhalten) und können somit neu berücksichtigt werden.

²⁴ inklusive Kirche

Für die Periode 2019-2022 wird Schloss Oberhofen, als zweites Objekt nach dem Münster, an die festgelegte Grenze des maximalen Beitrags stossen. Diese Begrenzung ist in Anbetracht des aktuellen wie potentiellen Mengengerüsts gerechtfertigt und zu verantworten. Sollten vermehrt weitere Baudenkmäler aufgenommen werden, müsste diese Summe allenfalls angepasst werden.

Insgesamt verändern sich die jährlich wiederkehrenden Beiträge für acht Baudenkmäler, fünf erhalten höhere Beiträge und drei weniger. Die Veränderungen, insb. die Kürzungen, sind hauptsächlich auf eine Anpassung im Rahmen der öffentlichen Zugänglichkeit zurückzuführen. Nachdem für die Beitragsperiode 2015-2018 der Beitrag von Thunstetten auch deshalb empfindlich gekürzt wurde, profitiert das Schloss nun von einer prozentual namhaften Erhöhung dank der verbesserten öffentlichen Zugänglichkeit. Die Kürzungen zulasten des Aarbergerhaus und Wingreis sind in Bezug auf die in Artikel 40a Absatz 2 LV festgehaltene finanzielle Notwendigkeit im Verhältnis zu den Erträgen und Aufwendungen vertretbar (vgl. **Tabelle 8**, Anhang 10.2). Dasselbe gilt für Schloss Schwarzenburg, bei dem die bisherigen Beiträge mehr als die anrechenbaren Kosten für Erhalt und Pflege deckten.

Burgdorf ist als Spezialfall zu betrachten, da es erst seit 2017 Beiträge erhält und in einer Umbauphase steht. Der neu errechnete Beitrag 2019-2022 wird erst fällig, wenn der Umbau abgeschlossen ist und das Schloss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die Eröffnung ist für Frühjahr 2020 vorgesehen. Bis dahin erhält die Stiftung den bisherigen Beitrag von CHF 130'000.

Die Beiträge werden während der Beitragsperiode nicht angepasst, ausser wenn die eingereichten und geplanten Erweiterungen der öffentlich zugänglichen Flächen nicht rechtzeitig (bis 2021) umgesetzt werden. Dann ist über eine allfällige Anpassung zu befinden.

Für die neuen zur Aufnahme vorgeschlagenen Gesuchsteller (siehe Absatz 3.3.3) sind die Beiträge in obiger Tabelle separat und kursiv eingefügt. Während der Leistungsperiode 2019-2022 werden keine zusätzlichen Objekte aufgenommen.

Daraus ergibt sich eine jährliche Summe wiederkehrender Beiträge von CHF 4'467'000 pro Jahr, was einem Zuwachs von elf Prozent bei insgesamt 20 Objekten entspricht. Darunter befinden sich wie gesehen zwei Empfänger mehr als in der Leistungsperiode 2015-2018. Insgesamt bewegen sich die Beiträge noch im Rahmen der gesetzlich festgelegten Limiten.

3.3.5 Beitragsverwendung, Reservefonds

Die wiederkehrenden Beiträge sind von den Beitragsempfängern als Spezialfinanzierung zu führen. Die in Tabelle 5 aufgeführten Beträge werden gemäss Abbildung 1 unterteilt (siehe Anhang 10.5). Diese sogenannten „Sublimiten“ dienen in erster Linie einem buchhalterischen Zweck, da damit die effektiv anrechenbaren Kosten den einzelnen Teilbereichen (Gebäude / Park) zugewiesen werden können. Daraus werden wertvolle Angaben für die Evaluation der Beiträge geliefert. Wird der einer „Sublimite“ zugewiesene Beitrag nicht vollumfänglich verwendet, ist die verbleibende Summe in einem separat auszuweisenden Reservefonds in der Buchhaltung der Beitragsempfänger zu bilanzieren. Die Mittel stehen weiterhin für Aufwendungen an Erhalt und Pflege des Baudenkmals zur Verfügung. Welche Beiträge in den Reservefonds einzulegen sind, wird anhand der Abrechnungen und Jahresrechnungen letztendlich durch den Lotteriefonds bestimmt. Im Vortrag zur Leistungsperiode 2015-2018 konnte nicht vorgesehen werden, wie sich die Reservefonds entwickeln würden. Die bisherige Führung der

Reservefonds war unterschiedlich und teilweise intransparent und wurde erst ab 2015 vereinheitlicht.

Tabelle 9 zeigt den Stand der Reservefonds aller Stiftungen per Ende 2017. Es wäre verkürzt, die zum Teil sehr hohen Bestände unmittelbar mit zu hohen wiederkehrenden Beiträgen gleichzustellen, da verschiedene Faktoren dazu führen können. Dennoch gilt es den Stand der Reservefonds unter Berücksichtigung des Geschäftsgangs zu evaluieren, denn diese Gelder konnten grundsätzlich nicht für den vorgeschriebenen Zweck verwendet werden.

Mit Blick auf die neue Leistungsperiode 2019-2022 wird auf eine Rückforderung dieser Gelder durch den Lotteriefonds vorerst verzichtet. Die Bestände werden jedoch in den Berechnungen 2019-2022 berücksichtigt. Sofern der Reservefonds 50 Prozent oder mehr eines Jahresbeitrages aufweist, wird ein Teil an die Instandsetzungsmassnahmen 2019-2022 angerechnet. Schloss Burgdorf, als Sonderfall, ist nicht davon betroffen, da wegen des Umbaus die Jahresbeiträge gezwungenermassen in den Reservefonds eingelegt werden müssen. Mit GRB 2015.POM.172 wurde die Umnutzung/Instandsetzung vom Grossen Rat²⁵ genehmigt. Die Arbeiten wurden 2018 aufgenommen.

3.3.6 Unterhaltskonzept

Im Rahmen der Evaluation der Beitragsperiode 2015-2018 und der Vorbereitungen zur kommenden Leistungsperiode stellte sich mehrfach die Frage nach der richtigen Verwendung der Beiträge und der Aufgaben im Rahmen von Erhalt und Pflege.

Regelmässiger und fachgerechter Unterhalt sowie Überwachung sollten sich mildernd auf den Bedarf an Sanierungsmassnahmen auswirken. Dieser Anspruch gilt für jede Immobilie, doch stellt der fachgerechte Unterhalt historischer Baudenkmäler eine besondere Herausforderung dar. Ein Unterhaltskonzept kann gerade bei komplexen Bauten von grossem Nutzen sein und ermöglicht eine umfassende und koordinierte Planung aller Aufgaben. Längerfristig dürfte dadurch eine positive Auswirkung auf die wiederkehrenden Beiträge und insb. auf die aktuell sehr hohen Instandsetzungsmassnahmen erwartet werden. Professionelle Konzepte sind jedoch aufwändig und kostspielig.

Der Lotteriefonds stellt deshalb im Rahmen der neuen Leistungsperiode wiederkehrender Beiträge einen Gesamtbeitrag von CHF 1 Mio. bereit, um die Erarbeitung solcher Konzepte als erweiterte Unterhaltsmassnahme abzugelten. Diese Möglichkeit steht den Bezüglern von wiederkehrenden Beiträgen einmalig in der kommenden Leistungsperiode 2019-2022 offen. Ob es später für neue Bezüglern zur Verfügung steht, muss zum gegebenen Zeitpunkt neu entschieden werden. Konzepte für Gärten, Pärke (welche im Rahmen der denkmalpflegerischen Instandsetzungsmassnahmen berücksichtigt werden) oder Planarbeiten werden weiterhin nicht übernommen. Jeder Empfänger kann für die Ausarbeitung eines professionellen Unterhaltskonzeptes für das Kerngebäude (ohne Nebengebäude) beim Lotteriefonds einen einmaligen Antrag von maximal CHF 50'000 stellen.

3.4 Ausgabenrahmen Instandsetzungen

Wie bereits für die Leistungsperiode 2015-2018 erstmals umgesetzt, werden die Instandsetzungen, die im erweiterten Sinne dem Unterhalt zuzurechnen sind, erneut mit den wiederkehrenden Beiträgen vorgelegt. Dadurch profitieren die Stiftungen in verschiedener Hinsicht: Eine Vereinfachung der Prozessabläufe, eine Vollfinanzierung und eine Planungs- bzw. Finanzierungssicherheit. Die Beiträge werden mit Genehmigung dieses Kredits zurückgestellt. Die

²⁵ 2015.POM.172

Ablösung der Beiträge wird durch den Lotteriefonds in der Regel auf Antrag der KDP gegen Abrechnung und unter Berücksichtigung des separat geführten Reservefonds (vgl. 3.3.5) ausgelöst. Die Massnahmen werden fachlich durch die Denkmalpflege begleitet. Als Folge dieser Integration können die Stiftungen grundsätzlich keine zusätzlichen Gesuche für die national geschützten Objekte an die kantonale Denkmalpflege einreichen. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Berner Münster, da Art und Grösse des Objektes ein spezielles Vorgehen bedingen. Für nicht vorhersehbare, ausführlich zu begründende Notfälle kann die kantonale Denkmalpflege ein Ausnahmegesuch bearbeiten und dem finanzkompetenten Organ zur Beurteilung unterbreiten.

Die Beitragsempfänger wurden ab Sommer 2017 dazu eingeladen, die geplanten Instandsetzungsmassnahmen für die Jahre 2019 bis 2022 dem Lotteriefonds bekanntzugeben. Daraus können folgende Projekte für den Rahmenkredit berücksichtigt werden:

Tabelle 6 Umfang geplanter Investitionen für Instandsetzungen 2019-2022 in CHF

Organisation	Aufwände total gem. Stiftung	Instandsetzungs- massnahmen ²⁶	Art Instandsetzung
Burgdorf	154'000	0	
Hünegg	775'000	470'000	Sanierung Umfassungsmauer Terrasse, Geländer, Hangwasserableitung und Trockenlegung Schlossumfassungsmauer, Sanieren Weganlagen, Restauration originalgetreue Innenausstattung
Jegenstorf	1'165'000	600'000	Elektroinstallationen 2. Etappe, Sanierung Schlossmauer Ost, Abdichtung Turmdach, Erneuerung Schlosspark West inkl. Umfassungsmauer
Landshut	1'233'400	1'143'400	Denkmalpflegerische Restaurierung der Gebäudestruktur Schlossküche, Schlosswartbüro, Betriebs- und Museumsstützpunkt, Historische Wiederherstellung Park und Orangerie, Instandstellen Zugangsbrücke, Fassadenreinigung
Laupen	640'000	590'000	Renovation Schlossfassade West, Gesamtrenovation Käfigturm, Heizung, Rainmauer, Hoffassade Ost, Stadtmauer West, Restauration Kopfsteinpflaster Hof, Rain, Schlosstreppe
Oberhofen	4'205'000	3'887'000	Restaurierung und Instandsetzung div. Räume (Gebäudestruktur, Statik), Brandschutz, Rekonstruktion Scharnachthalsaal, Sanierung Kapelle (Empore, Fresken), Sanierung Fassade, Dächer inkl. Fensterläden, Instandsetzung Ringmauer,

²⁶ Identifizierte, beitragsberechtigte Instandsetzungsmassnahmen

			Sanierung Umfassungsmauer Sortengarten, Sanierung Grotte
Schwarzenburg	380'000	0	
Spiez	3'725'000	3'610'000	Sanierung Altschloss (Dach, Fassade, Blitzschutz), Instandsetzung Räume UG (Gebäudestruktur), WC-Anlagen, bauliche Massnahme betr. Statik, Brandschutz, Instandsetzung Sonderausstellungsraum (nur Gebäudestruktur), Instandstellung Stütz-/Umfassungsmauern, Instandstellung Gartenanlage
Thun	2'900'000	2'700'000	Fassadensanierung, Instandsetzung Räume (nur Gebäudestruktur)
Thunstetten	1'105'000	1'105'000	Instandstellung Dach Hauptgebäude, Instandsetzung div. Räume (Gebäudestruktur), Instandsetzung Fenster, Fensterläden und Aussentüren, Instandsetzung Quellwasserfassung Schlosshof, denkmalpflegerische Instandstellung Parkanlage
Wyl	570'000	570'000	Fensterersatz, Sanierung WC-Anlagen (öffentlich), Sanierung Park
Aarbergerhus	182'000	80'000	Sanierung Fassaden, Instandsetzung Fassade Innenseite Büro, Korridor (Feuchtigkeit)
Althuus	102'000	70'000	Dachsanierung Speicher, Sanierung Sodbrunnenanlage, Sanierung Mauerwerk Keller, Sanierung Elektroinstallation
Hof	514'000	355'000	Neubedachung (ohne Isolation), Fassadensanierung, Wiederherstellen Eichenparkett Saal, Sanierung WC-Anlage, Sanierung Kanalisation
Holligen	110'000	110'000	Wiederherstellung Originalzustand Empire-Salon, Renovation Knietäfer-Zimmer EG, Renovation Peristyl (Holzwerk, Fensterfront), Instandsetzung ursprünglicher Sandsteinboden Korridor
von Rütte-Gut	1'134'000	653'000	Sanierung Fassaden Herrenhaus, Restaurierung Stuben, Räume OG/DG (nur Gebäudestruktur), Instandsetzung Pavillon chinois, Heizung, Sanierung Kanalisation, Sanierung Hafenmauer, Instandsetzung historische Pflasterung

			Hof Vorfahrt
Wingreis	220'000	151'000	Sanierung Elektroinstallationen, Sanierung Fassaden, Sanierung WC-Anlagen (öffentlicher Bereich)
<i>Banneret Wisard</i>	<i>107'000</i>	<i>61'000</i>	<i>Instandsetzung Trockenmauer</i>
<i>Schloss Blankenburg</i>	<i>821'000</i>	<i>545'500</i>	<i>Sanierung Schlossmauer, Restaurierung div. Räume (Gebäudestruktur), Sanierung Dach inkl. Kamin, Heizung, Ersetzen Fenster, Instandsetzung Pavillon, Sanierung Leitungen</i>
Total	20'042'400	16'702'900	

Fast alle Stiftungen planen einen erhöhten Instandsetzungsaufwand. Es fällt auf, dass zum Teil sehr hohe Investitionen vorgesehen sind, tlw. zum zweiten Mal in Folge (bspw. Spiez). Seit 2014 fordert der Lotteriefonds deshalb eine mehrjährige Planung der Arbeiten, um einen längerfristigen Überblick zu gewinnen. Dank der Finanzierungssicherheit werden auch Sanierungen nachgeholt. Es fällt auf, dass einzelne langjährige Bezüger von wiederkehrenden Beiträgen einen sehr hohen Investitionsbedarf aufweisen. Mehrfach wird dies mit einem vernachlässigten Unterhalt begründet. Wenige Stiftungen nehmen Abschreibungen vor.

Durchschnittlich fällt pro Jahr eine Summe von gut CHF 4.18 Mio. für diese Beiträge an. Das ist ein stark erhöhter Bedarf im Vergleich zu früheren Aufwendungen (siehe Tabelle 2 / 2015-2018 Jahressumme von CHF 1.9 Mio.).

3.5 Ausblick

In Zusammenhang mit der übernächsten Leistungsperiode ab 2023 und der Überarbeitung des Lotteriegesetzes muss der Rahmen der wiederkehrenden Beiträge aufgrund der vorigen Ausführungen überdacht werden. So sind insbesondere eine Eingrenzung der Anzahl der Begünstigten und die Aufnahmekriterien zu prüfen, damit der Kreis der Beitragsempfänger wie ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehen, möglichst klein gehalten werden kann und die Beiträge weiterhin in einer wirkungsvollen Höhe ausgerichtet werden können. Es wird auch zu prüfen sein, wie die Zahl der Begünstigten angepasst werden kann und wie eine regelmässige Prüfung der Beitragsberechtigung erfolgen kann.

Bei der Vorbereitung der Leistungsperiode 2023-2026 wird auf die Erkenntnisse von ca. sieben Jahren zurückgegriffen werden können, was eine bessere Einschätzung des aktuellen Modells und seiner Effektivität ermöglichen wird. Die Entwicklung der Reserven wird zu prüfen sein, ebenso wie die von den Stiftungen vorgelegte Zuteilung der Personalkosten. Gleichzeitig wird der zweckmässige Einsatz der Mittel evaluiert werden müssen. Daraus wird eine allfällige Anpassung der Beiträge zu prüfen sein.

Es wird erwartet, dass aufgrund der seit Jahren gewährten namhaften wiederkehrenden Beiträgen und der finanzierten Instandsetzungsmassnahmen die Baudenkmäler langfristig gut erhalten und gepflegt sind. Der Bedarf an Sanierungen sollte stabilisiert werden oder abnehmen.

3.6 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Nach Genehmigung des vorgestellten Ausgabenrahmens durch den Grossen Rat werden die Leistungsvereinbarungen mit den gegenwärtigen und nach Prüfung der zu erfüllenden Voraussetzungen mit den potenziellen Beitragsbezüglern abgeschlossen werden. Die Polizei- und Militärdirektion ist für den Abschluss der Vereinbarungen und die Kontrolle der Einhaltung derselben zuständig.

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Es sind keine direkten Auswirkungen auf die Finanzen des Kantons Bern zu erwarten, da Lotteriefondsmittel eingesetzt werden.

4.1 Ausgabenbefugnis

Massgebend für die Ausgabenbefugnis ist der jährliche Nettoaufwand (Art 47 Abs. 2FLG), dieser liegt in der Kompetenz des Grossen Rates.

Folgende Beiträge aus dem Lotteriefonds für die Jahre 2019 bis 2022 werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt

- CHF 4'467'000 pro Jahr wiederkehrende Beiträge für die Instandhaltung der Gebäude und der zugehörigen Pärke, total ausmachend CHF 17'868'000 für die Jahre 2019-2022
- Total CHF 17'702'900 Rahmenkredit, davon CHF 16'702'900 für die geplanten und beitragsberechtigten Instandsetzungsmassnahmen an den national geschützten Baudenkmälern für die Jahre 2019 bis 2022 sowie maximal CHF 1'000'000, abrufbar für Unterkonzepte. Zuständig für die Mittelverwendung ist der Lotteriefonds des Kantons Bern.

4.2 Personelle Auswirkungen Kanton

Das Geschäft hat keine direkten personellen Auswirkungen auf den Kanton Bern.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Geschäft hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Attraktive Baudenkmäler, darunter Schlösser, können einen positiven Einfluss auf die Wirtschaft haben, in erster Linie als Tourismusmagnet. Die Schlösser arbeiten inzwischen teilweise eng zusammen, um ein koordiniertes Angebot zusammenstellen zu können. Arbeiten zu Erhalt und Pflege und die Instandsetzungsmassnahmen werden vielfach an regionale Auftragnehmer, teils spezialisierte Handwerksbetriebe, vergeben.

Die Baudenkmäler sind im Sinne des Gesetzgebers öffentlich zugänglich und bieten der Bevölkerung eine Gelegenheit, sich mit der eigenen Geschichte und Herkunft auseinanderzusetzen. Zudem führen manche Baudenkmäler Aktivitäten durch, was die Akzeptanz bzw. Identifikation mit den Baudenkmälern erhöht.

Viele dieser Baudenkmäler haben einen öffentlich zugänglichen Park oder Garten, der als Erholungsgebiet für die Bevölkerung genutzt wird. Die Pärke tragen zur Förderung der Biodiversität bei.

Das vorliegende Geschäft zeitigt damit positive Effekte auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

7 Konsequenzen bei einer Ablehnung

Die Ablehnung der Vorlage würde für alle bisherigen Empfänger einen empfindlichen Einschnitt bedeuten und das vom Kanton gesetzte Ziel, Baudenkmäler zu erhalten und zu pflegen, in Frage stellen.

Ein solcher Entscheid würde die Existenzgrundlage einiger Stiftungen bedrohen. Da in den Urkunden einzelner Stiftungen eine Rückfallklausel festgehalten ist, würden die Baudenkmäler bei einem Konkurs dem Kanton anheimfallen. Es müsste in einem solchen Fall mit einer finanziellen Mehrbelastung des Kantons gerechnet werden, da Unterhalt und Instandsetzung aus ordentlichen Staatsmitteln geleistet werden müssten.

8 Finanzielle Situation des Lotteriefonds

Per 30. Juni 2018 beläuft sich der Netto-Bestand des Lotteriefonds auf CHF 69'139'247.46.

Pro Jahr stehen gemäss Artikel 48a LotG für wiederkehrende Beiträge maximal 15 Prozent der dem Lotteriefonds zufließenden Reinertragsanteile von Swisslos zu. Der durchschnittliche Reingewinnanteil des Kantons Bern betrug in den letzten vier Jahren CHF 56 Mio. wobei zu berücksichtigen ist, dass in diesen Jahren aussergewöhnlich hohe Gewinne erzielt wurden. Es stehen derzeit maximal rund CHF 8 Mio. pro Jahr für wiederkehrende Beiträge an Erhalt und Pflege der nationalen Kulturdenkmäler zur Verfügung.

Der Beitrag für den Rahmenkredit Instandsetzungen fällt nicht unter diese Begrenzung, obwohl er direkt mit den wiederkehrenden Beiträgen zusammenhängt.

In den nächsten Jahren dürften sich die Einnahmen aus dem Reingewinn der Lotterien wieder auf einem etwas tieferen Niveau einpendeln. Würden die Reingewinnanteile deutlich tiefer ausfallen oder würde die Anzahl der Beitragsempfänger ansteigen, müssten die jährlich wiederkehrenden Beiträge gleichmässig für alle Beitragsempfänger linear gekürzt werden, so dass die gesetzliche Limite eingehalten werden könnte.

9 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat aufgrund der gemachten Ausführungen dem Ausgabenrahmen aus dem Lotteriefonds an die wiederkehrenden Beiträge von jährlich

CHF 4'467'000 für die Instandhaltung der Gebäude und der zugehörigen Pärke sowie dem Rahmenkredit von CHF 16'702'900 für Instandsetzungen zuzüglich CHF 1'000'000 für Unterhaltskonzepte für dieselbe Zeitspanne zuzustimmen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat gemäss Artikel 37 LotG unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien über die Beitragshöhe des in diesem Vortrag erwähnten, aber noch nicht definitiv berechneten Gesuchs zu beschliessen.

10 Anhang

10.1	Flächenmasse	23
10.2	Ertrags- und Aufwandentwicklung der Stiftungen 2009-2017	24
10.3	Entwicklung Eigenmittel und Reservefond der Stiftungen	26
10.4	Kurzbeschriebe hängiger Gesuche und Abklärungen	27
10.4.1	Schloss Blankenburg, Zweisimmen	27
10.4.2	Maison du Banneret Wisard, Grandval	27
10.4.3	Albert Anker-Haus, Ins.....	27
10.5	Beitragszusammensetzung für die Periode 2019-2022	29

10.1 Flächenmasse

Tabelle 7 Flächen der bisherigen Bezüger (ohne Münster)

Objekt	Geschossflächen in m ²	öffentl. zugängl. Geschossflächenantei le in m ²	Garten-/Parkfläche öffentlich zugänglich in m ²
Aarbergerhus	803	535	884
Holligen	1'146	859	1'900
Hünegg	2'260	1'791	47'080
Jegenstorf	2'140	2'020	24'717
Landshut	3'600	3'360	49'760
Oberhofen	6'564	3'212 ²⁷	22'265
Schwarzenburg	1'200	680	7'710
Spiez ²⁸	4'818	3'335	12'125
Thunstetten	3'206	2'601	17'558
von Rütte-Gut	1'124	629	46'140
Wingreis	1'229	835	450
Laupen	2'022	1'442	8'822 ²⁹
Althuus	733	714	1'000
Hof	1'138	879	1'123
Wyl	2'108	1'978	19'341
Thun	3'936	1'330	830
Burgdorf	6'870	3'198 ³⁰	16'629 ³¹

²⁷ inklusive ehemalige Depoträumen, welche ab 2019 zugänglich/nutzbar gemacht werden müssen.

²⁸ Inkl. Kirche

²⁹ Inkl. Fels

³⁰ Ohne Flächen Jugendherberge und Anteil Jugendherberge Mischnutzung

³¹ Inkl. Fels

10.2 Ertrags- und Aufwandentwicklung der Stiftungen 2009-2017

Die Gesamtaufwände und Gesamterträge der Stiftungen gemäss deren Jahresrechnungen haben sich über den Zeitraum von 2009 bis 2017 wie folgt entwickelt:

Tabelle 8 Gesamterträge und - aufwendungen der Stiftungen 2009-2017

Stiftung		2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Hünegg	Ertrag	372'442	905'876	336'385	454'344	302'707	322'272	499'511	450'240	434'138
	Aufwand	370'103	906'117	338'057	461'630	304'351	365'426	521'939	490'375	527'059
Jegenstorf	Ertrag	431'938	533'677	462'971	457'174	461'045	504'964	549'783	579'064	593'923
	Aufwand	430'330	532'359	461'138	455'916	458'205	502'546	541'267	615'074	581'457
Landshut	Ertrag	379'132	462'396	759'668	553'709	524'406	1'002'495	1'068'763	904'110	662'744
	Aufwand	489'931	535'848	769'978	564'976	568'735	1'089'291	1'106'623	943'399	669'558
Münster	Ertrag	2'716'995	2'430'685	2'988'981	2'688'763	2'752'477	2'630'241	2'681'933	2'774'858	2'637'134
	Aufwand	2'684'317	2'420'497	3'001'273	2'662'142	2'720'451	2'636'095	2'680'350	2'771'848	2'635'685
Oberhofen	Ertrag	1'839'119	2'632'525	1'316'284	1'681'128	1'871'903	1'300'013	1'146'257	1'180'621	1'440'011
	Aufwand	1'778'397	2'660'186	1'272'738	1'620'379	1'856'740	1'347'193	1'227'383	1'213'448	1'515'427
Spiez	Ertrag	1'039'356	977'746	1'582'796	1'380'925	1'232'489	1'310'510	1'604'995	1'678'782	2'889'718
	Aufwand	1'035'395	975'920	1'664'128	1'372'919	1'341'906	1'310'388	1'581'097	1'669'874	2'881'702
Thunstetten	Ertrag	330'884	296'928	336'917	333'381	306'466	353'854	330'112	366'220	339'467
	Aufwand	330'863	296'733	334'726	333'336	313'557	429'743	342'186	344'524	337'415
Aarbergerhus	Ertrag		55'337	119'753	79'193	112'128	49'333	103'585	108'043	110'238
	Aufwand		35'972	62'525	35'151	73'542	19'481	62'969	61'933	69'801
Schwarzenburg	Ertrag		584'981	188'761	193'984	206'366	211'106	204'370	251'725	197'398
	Aufwand		623'126	269'316	207'254	198'666	203'241	190'806	261'452	198'650
Holligen	Ertrag	47'703	344'920	58'327	24'684	70'671	41'700	44'067	51'062	36'898
	Aufwand	11'420	693'454	40'363	138'220	18'235	53'454	37'700	61'607	68'533

Wingreis	Ertrag			36'840	42'016	109'382	69'884	89'960	103'054	138'553 ³²
	Aufwand			40'949	26'246	125'498	59'373	65'852	93'805	117'923
von Rütte-Gut	Ertrag		82'517	201'199	186'668	195'781	241'513	508'067	449'103	273'403
	Aufwand		100'015	187'389	185'684	192'023	231'052	512'420	464'991	291'479
Laupen	Ertrag						497'759	428'799	468'649	455'622
	Aufwand						494'818	454'646	463'054	444'932
Thun	Ertrag							1'535'139	1'376'518	1'264'379
	Aufwand							1'670'595	1'265'020	1'264'112
Althuus	Ertrag							72'633	142'587	47'798
	Aufwand							66'213	140'633	55'563
Rebbaumuseum Hof	Ertrag							63'600	70'800	127'064
	Aufwand							60'025	70'800	127'064
Schloss Wyl	Ertrag							307'903	309'722	344'297
	Aufwand							306'639	308'815	343'963
Burgdorf	Ertrag									1'413'902
	Aufwand									1'375'887

Nach wie vor bestehen bei den drei Stiftungen Rebbaumuseum Hof Ligerz, Wingreis und Aarbergerhaus enge Verbindungen und dadurch ein Synergiepotential, das besser genutzt werden könnte.

³² Prov. Jahresrechnung 2017 vor Revision

10.3 Entwicklung Reservefonds der Stiftungen

Tabelle 9 Reservefonds Stand per 31.12.2017 in CHF

Objekt	Stand Reservefonds per 31.12.2017	Jahresbeitrag 2015-2018	Verhältnis Reservefonds zu Jahresbeitrag
Aarbergerhus	5'153	20'000	25.8%
Holligen	2'372	30'000	7.9%
Hünegg	109'606	220'000	49.8%
Jegenstorf	30'143	320'000	9.4%
Landshut	604'713	480'000	126.0%
Oberhofen	0	565'000	
Münster	0	600'000	
Schwarzenburg	126'159	95'000	132.8%
Spiez	264'400	555'000	47.6%
Thunstetten	18'150	125'000	14.5%
von Rütte-Gut	25'948	135'000	19.2%
Wingreis	857	40'000	2.1%
Laupen ³³	362'284	280'000	129.4%
Althuus	15'251	60'000	25.4%
Hof	0	45'000	
Wyl	89	200'000	0.04%
Thun	81'239	110'000	73.9%
Burgdorf ³⁴	130'000	130'000	100.0%

³³ Das geplante Museum wurde nicht realisiert, Museumspauschale wurde jeweils dem Reservefonds zugewiesen.

³⁴ Aktuell im Umbau, daher fast keine Unterhaltskosten

10.4 Kurzbeschrieb hängiger Gesuche und Abklärungen

10.4.1 Schloss Blankenburg, Zweisimmen

Die Stiftung Schloss Blankenburg hat im Dezember 2017 auf Empfehlung des kantonalen Denkmalpflegers ein Gesuch um Ausrichtung wiederkehrender Beiträge eingereicht. Nach Besichtigung und Prüfung des Gesuchs und sofern die Anerkennung als Kulturgut der Kategorie A (A-Objekt) durch den Bund erfolgt, erfüllt das Objekt grundsätzlich die gesetzlichen Beitragsvoraussetzungen.

Schloss Blankenburg nimmt für den Kanton und seine Geschichte eine einzigartige Position ein. Als das Obersimmental 1386 zu Bern kam, diente die Blankenburg als Sitz der „Tschachtlanei Obersiebensental“, also als Sitz der Berner Amtsleute die, wie in Wimmis und Frutigen, als Kastlane bezeichnet wurden. 1767 zerstörte ein Brand die Burg. Die Herren von Bern entschieden sich darauf, auf den alten Mauern ein neues Schloss als Amtssitz zu bauen. Schloss Blankenburg ist im Kanton Bern das einzige Gebäude, das die Republik Bern vor 250 Jahren eigens als Residenz für den Tschachtlan und die Regierungsvertretung der Republik in einem Bezirk gebaut hat.

Der Kanton veräusserte das Schloss an die 2011 gegründete Stiftung Schloss Blankenburg, deren Zweck u.a. der Erhalt des Schlosses und die Sicherung des öffentlichen Zugangs ist.

10.4.2 Maison du Banneret Wisard, Grandval

Bereits im Bericht 2005³⁵ wurde das Maison du Banneret Wisard, Grandval, als möglicher Empfänger von wiederkehrenden Beiträgen genannt. Mit Aufnahme des Althaus Jerisberghof in Ferenbalm als beitragsberechtigtes Objekt wurde die Kategorie Bauernhäuser eröffnet, zu welcher das Maison du Banneret Wisard gehört. Das Bauernhaus ist als national geschütztes Objekt der Kategorie A im KGS aufgelistet.

Ein Gesuch zur Aufnahme als Begünstigter von wiederkehrenden Beiträgen wurde bereits 2016 gestellt und 2017 mit allen notwendigen Unterlagen vervollständigt. Das Objekt wurde besichtigt und erfüllt im Grundsatz die gesetzlichen Voraussetzungen.

Das Maison Banneret-Wisard ist ein Bauernhof mit gewölbter Kuchendecke im Berner Jura. Das einzigartige Haus, eines der ältesten intakt gebliebenen, privaten Schweizer Häuser, wurde 1535 gebaut und gilt als letzter Vertreter originaler Bauernhäuser mit einer pyramidenförmigen Dachkonstruktion ohne Kamin, wie es in dieser Jura-Region üblich war.

10.4.3 Albert Anker-Haus, Ins

Die Stiftung Albert Anker-Haus, Ins hat 2017 ein Gesuch für die Ausrichtung wiederkehrender Beiträge für das Albert Anker-Haus gestellt. Der Stiftung gehört das gesamte Inventar des Hauses unter Einschluss der Kunstwerke und seit November 2016 auch die Liegenschaft.

Das ehemalige Bauernhaus von 1803 diente 1860 als Wohnhaus und Atelier von Albert Anker. Es verfügt über eine weitgehend originale Ausstattung des 19. Jhs. inkl. einem reichen Inventar des Malers. Es wurde 1977 unter Bundesschutz gestellt.

Das Objekt wurde besichtigt und die Unterlagen eingehend geprüft. So ist entscheidend, ob das Baudenkmal als solches einzigartig und herausragend sowie für den Kanton Bern historisch wichtig ist, unabhängig davon welche Einzelperson das Haus besass und/oder darin

³⁵ Siehe Fussnote 2

gewohnt und gewirkt hat. Das Albert Anker-Haus, als Künstler-Haus, erfüllt diese grundlegende Vorgabe nicht.

Von einer Erweiterung des Kreises der Begünstigten um die Kategorie „Künstlerhaus“ ist abzusehen, da es dadurch kaum noch möglich wäre, weitere Kategorien auszuschliessen und den Kreis so einzugrenzen, wie es der ursprüngliche Leitgedanke war. Der Stiftung stehen die Unterstützung über „normale“ Lotteriefondsgesuche oder KDP Beiträge offen.

Das Gesuch wurde von der POM am 11. Juni 2018 abgelehnt. Gegen diesen Entscheid hat die Stiftung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben. Bei einer Gutheissung der Beschwerde würde das Gesuch ordentlich für die Leistungsperiode 2019-2022 bearbeitet und die Beitragshöhe vom finanzkompetenten Organ festgelegt.

10.5 Beitragszusammensetzung für die Periode 2019-2022

Für die Objekte der Kategorie S ergeben sich folgende Beiträge bzw. Sublimiten:

Tabelle 10 Wiederkehrende Beiträge pro Jahr für die Objekte der Kategorie S

Objekt	Kategorie S			Total gerundet
	Beiträge an Überwachung, Instandhaltung und Betrieb Gebäude (in Abhängigkeit Saison und Öffnung), gerundet	Unterhaltspauschale (anteilig für Strom, Wasser, Reinigungsmittel, etc. in Abhängigkeit Saison und Öffnung), gerundet	Beiträge an Garten-/Parkunterhalt, gerundet	
Burgdorf	220'000	70'000	60'000	350'000
Hünegg	190'000	50'000	100'000	340'000
Jegenstorf	180'000	60'000	80'000	320'000
Landshut	300'000	70'000	110'000	480'000
Laupen	195'000	55'000	30'000	280'000
Oberhofen	375'000	95'000	130'000	600'000
Schwarzenburg	45'000	15'000	20'000	80'000
Spiez ³⁶	380'000	90'000	85'000	555'000
Thun	87'500	20'000	2'500	110'000
Thunstetten	75'000	45'000	60'000	180'000
Wyl	120'000	20'000	60'000	200'000
<i>Schloss Blankenburg</i>	<i>26'500</i>	<i>6'000</i>	<i>2'500</i>	<i>35'000</i>

³⁶ Inkl. Kirche

Für die Objekte der Kategorie R ergeben sich folgende Beiträge:

Tabelle 11 Wiederkehrende Beiträge pro Jahr für die Objekte der Kategorie R

Objekt	Kategorie R			Total gerundet
	Beiträge an Überwachung, Instandhaltung und Betrieb Gebäude (in Abhängigkeit Saison und Öffnung), gerundet	Unterhaltspauschale (anteilig für Strom, Wasser, Reinigungsmittel, etc. in Abhängigkeit Saison und Öffnung), gerundet	Beiträge an Garten-/Parkunterhalt, gerundet	
Aarbergerhus	8'500	6'000	2'500	17'000
Hof	32'500	10'000	2'500	45'000
Holligen	24'000	8'500	2'500	35'000
von Rütte-Gut	30'000	9'000	96'000	135'000
Wingreis	22'500	10'000	2'500	35'000

Für die Objekte der Kategorie B ergeben sich folgende Beiträge:

Tabelle 12 Wiederkehrende Beiträge pro Jahr für das Objekt der Kategorie B

Objekt	Kategorie B			Total gerundet
	Beiträge an Überwachung, Instandhaltung und Betrieb Gebäude (in Abhängigkeit Saison und Öffnung), gerundet	Unterhaltspauschale (anteilig für Strom, Wasser, etc. in Abhängigkeit Saison und Öffnung), gerundet	Beiträge an Garten-/Parkunterhalt, gerundet	
Althuus	40'000	17'500	2'500	60'000
<i>Banneret Wisard</i>	5'500	2'000	2'500	10'000